

Zweite Verordnung
zur Änderung der
SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Vom 6. Januar 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der SARS-CoV-2-
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020, verkündet am 15. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 1463) bekannt gemacht, die durch Verordnung vom 22. Dezember 2020, verkündet am 22. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen verkündet und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 1573) bekannt gemacht, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 13a Berufliche Bildung“
 - b) Die Angabe zum 4. Teil wird wie folgt gefasst:
„4 Teil (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 (weggefallen)“.
2. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „oder mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes“ durch die Wörter „und zusätzlich mit höchstens einer weiteren Person“ ersetzt, die Wörter „; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen“ werden gestrichen und nach dem Wort „wobei“ werden die Wörter „bei Alleinerziehenden“ eingefügt.
3. § 9 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes“ durch die Wörter „und zusätzlich mit höchstens einer weiteren Person“ ersetzt, die Wörter „; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen“ werden gestrichen und nach dem Wort „wobei“ werden die Wörter „bei Alleinerziehenden“ eingefügt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Abweichungen von Satz 1 zum Zwecke einer an das Infektionsgeschehen angepassten Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenzform bestimmt die für Bildung zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 27 Absatz 1 und Absatz 2.“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „für Minderjährige“ gestrichen und nach dem Wort „darf“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 5“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Prüfungen an Volkshochschulen und an sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung dürfen durchgeführt werden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den anwesenden Personen von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.“
5. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a
Berufliche Bildung

 - (1) Prüfungen in der beruflichen Bildung, insbesondere Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) und der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, sowie sonstige Prüfungen im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen unter Beachtung der grundsätzlichen Pflichten sowie der Schutz- und Hygieneregeln dieser Verordnung in Präsenzform durchgeführt werden. Zulässig in Präsenzform sind mündliche, schriftliche und praktische Prüfungen, einschließlich Prüfungen sportlicher und musikalischer Art.
 - (2) Die Verantwortlichen für Angebote beruflicher Bildung sind grundsätzlich gehalten, zur Vermeidung physisch sozialer Kontakte den Lehrbetrieb vorrangig in alternativen Formen zum Präsenzunterricht durchzuführen, sofern dies möglich und mit dem Lernziel vereinbar ist. Bei Durchführung in Präsenzform ist die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten.
 - (3) Für Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt gilt Absatz 2 entsprechend.“
6. § 14 Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und in Satz 1 werden vor dem Wort „dürfen“ die Wörter „und Kantinen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Satz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege und Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Fahrschulen dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden noch ihre Dienste anbieten. Satz 1 gilt nicht im Rahmen des Erwerbs von Fahrerlaubnissen durch Angehörige kommunaler Unternehmen oder staatlicher Stellen zu dienstlichen Zwecken.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „Nummer 4“ die Wörter „und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen“ eingefügt.

10. Der 4. Teil wird aufgehoben.

11. § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Nummer 19 wird aufgehoben.
- c) Nummer 25 wird aufgehoben.
- d) In Nummer 28 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen, nach dem Wort „Gaststätte“ werden die Wörter „oder eine Kantine“ und vor dem Wort „keine“ die Wörter „entgegen § 15 Satz 3“ eingefügt.
- e) Nummer 29 wird aufgehoben.
- f) Nach Nummer 36 wird folgende Nummer 36a eingefügt:
„36a. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 eine Fahrschule für den

Publikumsverkehr öffnet oder Dienstleistungen einer Fahrschule anbietet und keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,“

- g) In Nummer 53 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- h) Die Nummern 54 bis 57 werden aufgehoben.

12. In § 31 wird die Angabe „10.“ durch die Angabe „31.“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung